

## Information über Grabmal und Grabunterhalt

### Gesuch / Bewilligung

Für das Aufstellen eines Grabmals ist eine Bewilligung des GFFO-Vorstandes erforderlich. Dem Gesuch ist im Doppel eine Skizze im Massstab 1:10 des gewünschten Grabmals mit den Angaben über Grösse, Material und Schrift beizulegen.

Kein Grabmal darf gesetzt werden, bevor die schriftliche Zustimmung vorliegt sowie das Steinfundament erstellt ist.

Die Aufstellung des Grabmals ist der Friedhofgärtnerin / dem Friedhofgärtner rechtzeitig zu melden unter Vorweisung der schriftlichen Bewilligung.

Nach beendeter Arbeit ist die Grabstätte samt Umgebung wieder in sauberen Zustand zu versetzen, nötigenfalls durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner auf Kosten der Erstellerin / des Erstellers.

### Form / Material

Das Grabmal soll die ruhige, würdige Wirkung der Friedhofanlage nicht stören.

Es ist möglichst eine ernste und ruhige Form zu wählen.

Die Verwendung von einheimischem Material wird empfohlen.

Als Material für ein Grabmal sind gestattet: Naturstein unpoliert (geschliffen max. Korn 400, nicht glänzend), Metall und Hartholz, wobei Dach und Schrift nur aus nicht rostendem Material bestehen dürfen.

Der Vorstand ist befugt, weitere Vorschriften für die Gestaltung eines Grabmals zu erlassen.

### Masse

Das Mass eines Grabmals ab fertigem Terrain soll betragen:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
a) für Sargreihengräber	110 cm	60 cm	14 cm
b) für Urnengräber und Kindergräber	80 cm	45 cm	14 cm
c) für Privat-Einzelgräber	130 cm	75 cm	14 cm
d) für Privat-Doppelgräber	130 cm	160 cm	18 cm

Der Vorstand kann bei Kindergräbern (bis 12 Jahre) im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

Die Mindestdicke gilt nicht für ein Grabmal aus Holz oder Schmiedeeisen.

Eine liegende Platte ist untersagt, ausser als deutlich getrennten Namensträger.

Bei Reihengräbern sind alle Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen.

Pro Grabstätte darf nur 1 Grabmal errichtet werden.

### Nicht genehmigtes Grabmal

Der Vorstand kann jederzeit die Entfernung eines Grabmals verlangen, das ohne dessen Genehmigung aufgestellt wurde oder den genehmigten Angaben nicht entspricht.

Wird der Aufforderung zur Entfernung nicht innert der angesetzten Frist entsprochen, so ist der Vorstand berechtigt, das Grabmal auf Kosten der Auftraggeberin / des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

## Art der Bepflanzung

Die Pflanzen dürfen seitlich nicht über die Grabfläche hinausragen und nicht höher als 60 cm sein. Anpflanzungen und Gestaltungen, die das Bild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Dem Vorstand steht das Recht zu, Bepflanzungen, die stören oder unpassend wirken, zu beanstanden, nötigenfalls zu entfernen und die Grabfläche neu zu gestalten.

## Unterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet, Grab und Grabmal in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhaftem Unterhalt trifft der Vorstand die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen, wenn der Mangel auf schriftliche Anzeige hin nicht innert 1 Monat behoben wird.

## Grabunterhaltsvertrag

Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätte kann vertraglich dem Verband übertragen werden.

Grabunterhaltsgebühren:

Einmalige Zahlung des Grabunterhaltes bis zur Aufhebung des Grabes

Sargreihengrab	Laufzeit 25 Jahre	pro Jahr CHF 200.00	CHF 5'000.00
Urnengrab	Laufzeit 25 Jahre	pro Jahr CHF 160.00	CHF 4'000.00
Privatgrab	Laufzeit 25 Jahre	pro Jahr CHF 300.00 *	CHF 7'500.00
Verlängerung Privatgrab um 10 Jahre		pro Jahr CHF 300.00 *	CHF 3'000.00

Die Laufzeit kann beliebig gewählt werden, darf aber die ordentliche Ruhedauer von 25 Jahren ab Todestag nicht überschreiten.

\* bepflanzbare Fläche grösser

## Adressen:

Abgabe Gesuch Grabmal	Ressortleiter Friedhof	Robert Stucki Unterzelgweg 16 3672 Aeschlen b. Oberdiessbach 031 771 14 16 <a href="mailto:stucki.aeschlen@gmx.ch">stucki.aeschlen@gmx.ch</a>
Anmeldung Aufstellung Grabmal	Friedhofgärtner	Peter Baumann Schloss-Strasse 12 3672 Oberdiessbach 031 771 02 83   079 408 37 77 <a href="mailto:info@gartenbau-baumann.ch">info@gartenbau-baumann.ch</a>
Bestellung Grabunterhalt	Finanzverwaltung	Gemeindeverwaltung Oberdiessbach Herr Markus Hofer Gemeindeplatz 1 3672 Oberdiessbach 031 770 27 36 <a href="mailto:markus.hofer@oberdiessbach.ch">markus.hofer@oberdiessbach.ch</a>
Weitere Adressen, Reglemente, Verordnungen etc.		<a href="http://www.friedhof-oberdiessbach.ch">www.friedhof-oberdiessbach.ch</a>